

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 23.07.10

und Antwort des Senats

Betr.: Sturzprophylaxe in Hamburger Alten- und Pflegeheimen

Zunehmende Immobilität infolge von Stürzen führt zu wachsendem Pflegebedarf und zu Bettlägerigkeit. Bereits zweitägige Inaktivität soll zur Reduktion des Kreislaufs und zu Muskelschwund führen. Sturzprophylaxe soll hingegen helfen, die Selbstständigkeit zu bewahren, und ein entsprechendes Kraft- und Kreislauftraining vor Stürzen schützen.

Daher frage ich den Senat:

- 1. Ist die Sturzprophylaxe Bestandteil der Pflegephilosophie/des Pflegebildes aller Hamburger Alten- und Pflegeheime?*
- 2. Werden Schulungen zur Sturzprophylaxe in allen Hamburger Heimen den Pflegekräften angeboten? Werden diese Schulungsthemen dokumentiert?*

Die Pflegeeinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegebedürftigen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu pflegen (vergleiche § 11 Sozialgesetzbuch Elftes Buch -SGB XI- und § 1 Absatz 2 des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg). Der allgemein anerkannte Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse wird insbesondere konkretisiert durch Expertenstandards, die vom Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) entwickelt, konsentiert und veröffentlicht werden. Im Jahr 2006 wurde der Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege veröffentlicht; er ist von den Einrichtungen zu beachten. Inwieweit dieser Expertenstandard im Pflegeleitbild der Hamburger Pflegeheime und ihrer Fortbildungsplanung berücksichtigt wird, wird statistisch nicht erfasst.

- 3. Werden im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch den MDK die Ursachen für freiheitsentziehende Maßnahmen und der Standard „Sturzprophylaxe“ geprüft?*

Mit welchen Ergebnissen?

Bundesweit einheitliche Grundlage der Qualitätsprüfungen durch den MDK sind die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR)“. Danach wird unter anderem geprüft, ob das Pflegeheim die für die stationäre Pflege relevanten Aussagen der Expertenstandards des DNQP (unter anderem: Sturzprophylaxe) im Rahmen des Qualitätsmanagements berücksichtigt oder ob konkrete Maßnahmen in dieser Hinsicht geplant sind.

Zur Prüfung gehört auch eine Erhebung der Prozess- und Ergebnisqualität bei einer Stichprobe von mindestens 10 Prozent der Bewohner des Pflegeheims. In diesem Rahmen werden gemäß QPR unter anderem folgende Fragen standardmäßig bei den Bewohnern untersucht:

- Liegt ein Sturzrisiko vor?
- Wird das individuelle Sturzrisiko erfasst?
- Werden Sturzereignisse dokumentiert?
- Werden erforderliche Prophylaxen gegen Stürze durchgeführt?
- Wird die Notwendigkeit der freiheitseinschränkenden Maßnahmen regelmäßig überprüft?

Diese bewohnerbezogenen Ergebnisse gehen in die Bewertung der Pflegeeinrichtung in Form der sogenannten Pflegenoten ein und werden von den Pflegekassen gemäß § 115 Absatz 1a SGB XI im Internet unter www.pflegenoten.de veröffentlicht.

Quelle: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (2009): Grundlagen der MDK-Qualitätsprüfungen in der stationären Pflege. Im Internet verfügbar unter www.mds-ev.de.

4. *Gab es in den letzten fünf Jahren in Hamburg Schadensersatzklagen gegen Heime wegen Sicherheitsmängeln und unterlassener Obhutspflicht?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst.

5. *Gehört der Einsatz von Hüftprotektoren und anderen Hilfsmitteln in Hamburger Heimen zum Standard für sturzgefährdete und in ihrer Mobilität eingeschränkte Heimbewohner/-innen?*

Für jede Heimbewohnerin und jeden Heimbewohner sind individuell geeignete Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Standardmäßig eingesetzte Hilfsmittel sind nicht indiziert.